

# Meinungsfreiheit, Machtkritik und Demokratievertrauen

Prof. em. Dr. Christoph Degenhart\*

*Meinungsfreiheit ist für die freiheitliche Demokratie schlechthin konstituierend. Das Grundrecht hat seine besondere Bedeutung im Schutzbedürfnis der Machtkritik. Macht ist kritikempfindlich. Gesetzgebung und Justiz reagieren zusehends mit dem Instrumentarium des Strafrechts. Insbesondere der Tatbestand der „Politikerbeleidigung“ des § 188 StGB läuft der Intention des Grundrechts diametral zuwider. Schwindendes Vertrauen in das freie Wort aber bedeutet schwindendes Demokratievertrauen.*

## A. Grundlagen: Meinungsfreiheit und Machtkritik

Freie Meinungsäußerung als „eines der vornehmsten Menschenrechte, in gewissem Sinne als die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“ ist „schlechthin konstituierend“ für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, sie ermöglicht „die ständige geistige Auseinandersetzung, dem Kampf der Meinungen“ als ihr Lebenselement. Die Aussage des Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil des Jahres 1958<sup>1</sup> zur Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG ist von unveränderter Gültigkeit. Demokratievertrauen setzt Vertrauen in die Freiheit des Wortes, in freie Kommunikation unabdingbar voraus. Es ist die besondere Schutzbedürftigkeit der Machtkritik, aus der das Grundrecht der Meinungsfreiheit erwachsen ist und in der es „unverändert seine Bedeutung findet“<sup>2</sup>. Macht ist kritikempfindlich, und die, die sie ausüben, reagieren auf Kritik, wenn sie als unsachlich, als beleidigend empfunden wird, obschon die freie Rede, die freedom of speech, nach einer Formulierung des US Supreme Court durchaus auch „*unpleasantly sharp*“<sup>3</sup> sein darf, gerade wenn sie sich gegen „*government and public officials*“ richtet. Mit der hervorgehobenen Bedeutung der Machtkritik in der Demokratie kontrastiert der Straftatbestand der „Politikerbeleidigung“ des umstrittenen § 188 StGB, auf den die Hausdurchsuchung in der „Schwachkopf“-Affäre

gestützt wurde.<sup>4</sup> Sie war symptomatisch für eine zunehmende Tendenz, auf als problematisch empfundene Kommunikationsinhalte,<sup>5</sup> wenn sie die Politiker – genauer: „eine im politischen Leben des Volkes stehende Person“, s. § 188 Abs. 1 S. 1 StGB oder auch Politikinhalt betreffen, auch bei Bagatellen mit dem eingriffsintensivsten Instrumentarium in staatlicher Hand, dem des Strafrechts, zu reagieren.<sup>6</sup> Hinzu kommt ein repressiver Einsatz zivilrechtlicher Sanktionen wie strafbewehrter Unterlassungs- und auch Schmerzensgeldurteile.<sup>7</sup> Die Entwicklungen gefährden die für die freiheitliche Demokratie so essentielle Freiheit der Meinungsäußerung. Nicht nur wirken die Sanktionen als Eingriff in das Grundrecht.<sup>8</sup> Bereits das Bewusstsein möglicherweise drohender Sanktionen kann einschüchternd wirken und jenen „chilling effect“<sup>9</sup> hervorrufen, der die Freiheit der Meinungsäußerung unterdrückt. Auch international wird Deutschland ein schrumpfender Spielraum für Meinungsäußerungen attestiert.<sup>10</sup>

## B. Gefährdungen

### I. akute Entwicklungen – Problemfälle

#### 1. § 188 StGB – Sonderrecht für Politiker

##### a) „Schwachkopf“-Affäre

Nicht zuletzt mit dem Ziel, „Hass und Hetze“ vor allem im Internet zu bekämpfen, wurde und wird das äusserungsbezogene Strafrecht kontinuierlich erweitert und verschärft.

\* Der Autor ist Prof. em. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen a.D.

<sup>1</sup> BVerfGE 7, 198 (208); stRSpr, s. Degenhart BK Art. 5 I und II (2017) Rn. 34.

<sup>2</sup> BVerfGE 93, 266 (293); BVerfG NJW 2022, 680 Rn. 31; BVerfG NJW 2020, 2622 (2626) Rn. 30; BVerfG NJW 2020, 2639 (2630).

<sup>3</sup> So US Supreme Court vom 1964 „New York Times vs. Sullivan“, 376 U.S. 254 (1964).

<sup>4</sup> Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (427).

<sup>5</sup> Zu „Inhalten“ s. die Legaldefinition des § 11 Abs. 3 StGB.

<sup>6</sup> Vgl.: Degenhart, KriPoZ 2025 H. 1.

<sup>7</sup> Drygala, NJW 2025, 278 (279) schätzt, dass die Fälle in die Tausende gehen; allein der ehemalige Wirtschaftsminister Habeck soll mehr als 900 Anzeigen erstattet haben, s. auch Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (423), dort auch zur Unterstützung durch „gemeinnützige“ Organisationen wie hate aid; Strate, NJW-aktuell 2025 1–2, S. 7: „Glaskinn“.

<sup>8</sup> Näher Degenhart, Verfassungsrecht vs. Verfassungswirklichkeit: Zum Stand der Meinungsfreiheit in Staat und Gesellschaft, in: von Coelln u. a. (Hrsg.), Ged.Schrift Sachs, 2024, S. 359 ff.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 42, 133 (142) 54, 129 (139); 83, 130 (143); 99, 185 (197); Grimm, NJW 1995, 1699, 1703; Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (431).

<sup>10</sup> Vgl. R.Mann LTO-Online vom 16.2.2026, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kritischer-zwischen-bericht-der-un-sonderbeauftragten-meinungsfreiheit-irene-kahn>, Abruf v. 17.3.2026.

So wurde die Strafverschärfung bei Verleumdung und übler Nachrede gegen „eine im politischen Leben des Volkes stehende Person“ durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Netz vom 1.4.2021 (BGBl I S. 441) auf den Beleidigungstatbestand des § 185 StGB ausgedehnt, mit der Folge nicht nur des erweiterten Strafrahmens, sondern auch des Wegfalls des Antragerfordernisses. Die Tat wird bereits dann verfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Ein Bürger hatte im Internet ein – nicht von ihm selbst erstellt – Meme verbreitet, das aus der Werbung „Schwarzkopf professional“ für ein Haarpflegemittel „Schwachkopf professional“ machte und den Kopf der Werbefigur durch den des damaligen Wirtschaftsministers Habeck ersetzte, der Strafanzeige stellte. Kritisiert wurde hier vor allem das unverhältnismäßige Vorgehen: das AG Bamberg erließ einen Durchsuchungsbeschluss, gestützt ausschließlich auf das geringfügige Beleidigungsdelikt.<sup>11</sup>

#### b) Nancy Faeser: „Ich hasse Meinungsfreiheit“

Wegen Verleumdung einer Person des politischen Lebens wurde, wiederum vom AG Bamberg, ein Journalist zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt, der ein Bild der damaligen Innenministerin Faeser verbreitete, die sich mit einem Schild in der Hand ablichten ließ, der aber die Beschriftung des Schildes durch den Text „Ich hasse Meinungsfreiheit“ ersetzte.<sup>12</sup> Das AG sah hierin allen Ernstes eine bewusst unwahre und verächtlich machende Verbreitung unrichtiger Tatsachen<sup>13</sup> und unterstellte dem Durchschnittsbetrachter, er würde davon ausgehen, die Ministerin habe sich tatsächlich in dieser Weise im Bundestag ablichten lassen. In der Berufungsinstanz erfolgte Freispruch.<sup>14</sup> Das LG Bamberg sah den Post weder als verleumderisch noch ehrverletzend noch beleidigend. Auch die Innenministerin hatte, die inkriminierte Äußerung damit unfreiwillig bestätigend, Strafantrag gestellt – das Vorgehen der Staatsmacht gegen Machtkritik ist schwerlich mit dem Freiheitsanspruch des Grundgesetzes vereinbar. Wie sehr hier obrigkeitstaatliches Denken noch – oder wieder – verbreitet ist, belegt die Bewährungsaufgabe des Amtsgerichts, der Journalist müsse sich schriftlich bei der Ministerin entschuldigen. Nachzutragen ist, dass nach dem Entwurf eines § 201b StGB, der auch Deepfakes ohne sexuellen Bezug erfasst, Strafbarkeit wohl gegeben wäre.

## 2. Volksverhetzung und Politikkritik

#### a) Asylbewerber unter Pauschalverdacht

Obrigkeitstaatliches Denken zeigte sich auch im Fall einer Rentnerin, die wegen Volksverhetzung zu einer hohen Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt wurde.<sup>15</sup> Sie hatte auf Facebook Äußerungen des damaligen Wirtschaftsministers Habeck zum Angewiesensein auf die Zuwanderung von Fachkräften mit den Worten kritisiert: „Blablabla. Wir brauchen Fachkräfte und keine Asylanten... Schickt die, die hier sind, mal zum Arbeiten. Wir sind nicht auf Faulenzer und Schmarotzer angewiesen und schon gar nicht auf Messerkünstler und Vergewaltiger“. Dass damit alle Asylbewerber unter den Pauschalverdacht gestellt würden, eben solche zu sein, dahingehend war dies, so das Amtsgericht, aus Sicht eines objektiven Dritten zu verstehen. Damit habe sie zum Hass gegen Asylbewerber angestachelt. Ob der Post tatsächlich geeignet war, „das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern“ und damit den öffentlichen Frieden zu stören, mag dahinstehen; das Bundesverfassungsgericht legt das Merkmal der „Eignung“ deutlich enger aus und tritt dem Einsatz der Strafbestimmung zur Unterdrückung sei es auch hochproblematischer Kommunikationsinhalte entgegen.<sup>16</sup> Eine „Kränkung des allgemeinen Rechtsbewusstseins“ oder des allgemeinen Friedensgefühls soll hiernach gerade nicht ausreichen.<sup>17</sup>

Das eigentlich Verstörende an dem Fall liegt darin, dass hier der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, es sei gerade die scharfe Kritik an der Regierungspolitik gewesen, die hier den Verfolgungseifer der sonst ja chronisch überlasteten Justizorgane weckte. So wurde die Angeklagte, als sie ihre Äußerungen mit ihrem Ärger über die Aussagen von Habeck zu erklären suchte, vom Staatsanwalt mit den Worten gemaßregelt: „Das klang jetzt gerade so, als ob Sie die Politik auch weiterhin nicht gutheißen würden.“ Erstaunlicher noch war die Forderung der Staatsanwaltschaft, die „massive Politikkritik“ strafschärfend zu berücksichtigen.<sup>18</sup>

#### b) Volksverhetzung – Tatbestandserweiterung

Nicht nur wurden Strafgesetze als Schranken der Meinungsfreiheit in ihrem Anwendungsbereich erweitert und in der Strafandrohung verschärft – so wurde auch der § 130 StGB durch das Gesetz vom 8.12.2022<sup>19</sup> um einen

<sup>11</sup> Vgl. *Hoven/Rostalski*, GA 2025, 421 (423, 427) mit Fn. 37 zu anderslautenden Presseberichten.

<sup>12</sup> S. dazu *Strate*, NJW-aktuell 5/2026 S. 7.

<sup>13</sup> AG Bamberg, vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-bamberg-nancy-faeser-meme-verleumdung-oeffentlicher-person-meinungsfreiheit>, Abruf v. 17.3.2026.

<sup>14</sup> LG Bamberg, Urt. v. 14.1.2026, Az. 11 NBs 1108 Js 11315/24) – s. LTO unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/11nbs1108js1131524-lg-bamberg-david-bendels-deutschland-kurier-nancy-faeser-meme-freispruch>, Abruf v. 17.3.2026..

<sup>15</sup> AG Düsseldorf, Urt. v. 6.12.2024 – 114 Ds 160/24 (80 Js 1649/23), [https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/duesseldorf/ag\\_duesseldorf/j2024/114\\_Ds\\_160\\_24\\_80\\_Js\\_1649\\_23\\_Urteil\\_20241206.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/duesseldorf/ag_duesseldorf/j2024/114_Ds_160_24_80_Js_1649_23_Urteil_20241206.html), Abruf v. 17.3.2026.

<sup>16</sup> Treffend *Ladeur*, K&R 2018, 623 (624): Vorrang der Gegenkommunikation.

<sup>17</sup> BVerfGE 124, 300 (328 f.), Rn. 78 – juris.

<sup>18</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/volksverhetzung-der-aerger-ueber-robert-habeck-kommt-eine-74-jaehrige-teurer-zu-stehen-li.2282919>, Abruf v. 17.3.2026..

<sup>19</sup> Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuchs, BGBl. I S. 2146 – die Gesetzesänderung ging weitgehend unbemerkt vor sich.

neuen Abs. 5 erweitert,<sup>20</sup> der mit der Strafbarkeit des Leugnens oder der Verharmlosung historischer Tatsachen, insbesondere Völkerrechtsverbrechen – nicht des Holocaust, dessen Leugnung bereits von Abs. 3 erfasst wird und als Leugnen historisch unstrittig erwiesener Tatsachen keine geschützte Meinungsäußerung ist.<sup>21</sup> Da nicht alle Fälle so eindeutig entschieden sind, man denke an den Gaza-Konflikt, stellen sich hier der Rechtspraxis komplexe, der Rechtssicherheit abträgliche Wertungsfragen.<sup>22</sup>

### 3. § 126a StGB – Corona

Dass eine extensive Handhabung ohnehin unbestimmter, weit in das Vorfeld der Rechtsgutverletzung reichender Strafnormen in Widerspruch zu Art. 5 GG gegen bestimmte Meinungsinhalte instrumentalisiert werden kann, wird beispielhaft deutlich an dem durch Gesetz vom 14.9.2021 (BGBl I S. 4250) eingeführten, vor allem auf das Internet zugeschnittenen Straftatbestand des § 126a StGB über das gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten.<sup>23</sup> Der „Täter“ hatte sich im Jahr 2022 im Internet zu den Corona-Maßnahmen geäußert und dabei Äußerungen prominenter Befürworter harter Eingriffe zitiert. Zur Impfpflicht<sup>24</sup> war die Rede von hirntoten Risikopiloten, Deppen, Bekloppten, vom Wegimpfen von Querdenkern. Das LG Köln, das der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den die Eröffnung des Verfahrens ablehnenden Beschluss des AG stattgab,<sup>25</sup> stellte u. a. darauf ab, dass die inkriminierten Äußerungen in einer emotional geführten gesellschaftlichen Debatte erfolgten und sich nicht auf eine sachlich-informative Berichterstattung beschränkten. Dies ist, gemessen an der Rechtsprechung des BVerfG, so verfassungsfern, dass die Einschätzung des LG keinen Bestand haben konnte. So erfolgte denn auch letztlich Freispruch.<sup>26</sup> Der „Kampf der Meinungen“ ist „*Lebenselement*“ der freiheitlichen Demokratie.<sup>27</sup> Dem widerspräche es, in einer emotional geführten Auseinandersetzung eine Seite nicht auf bloße sachliche, meinungsneutrale Berichterstattung zu beschränken. Auch hier drängt sich der Eindruck auf, dass es vor allem die Gegenposition zur Corona-Politik war, die hier den Verfolgungseifer der Justiz weckte.

### 4. § 86a StGB – Der Fall Bolz

Nachdem die „taz“ getitelt hatte „AfD-Verbot und Höcke-Petition: Deutschland erwacht“, hatte Bolz gepostet: „Gute Übersetzung von ‚woke‘“ und die ähnlich lautende Parole der NSDAP im Kampf um die Macht zitiert. Dass dies satirisch gemeint war, sollte einsichtig sein. Gleichwohl wurde ermittelt wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach §§ 86, 86a StGB; die Angelegenheit war ausgelöst worden durch eine Meldung beim staatlichen Meldeportal „Hessen gegen Hetze“.

## II. Bilanz: Grundrechts- und Demokratievertrauen

Der Fall des Faeser-Meme wurde publik, weil der zunächst ergangene Strafbefehl nicht akzeptiert wurde. Jedoch: „In wie vielen medial unbeachteten, ähnlich gelagerten Fällen haben Beschuldigte längst erschrocken einen Strafbefehl akzeptiert und sich von der aktiven Teilnahme an politischen Diskussionen zurückgezogen?“, fragt Gerhard Strate zu Recht.<sup>28</sup> Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Mobiltelefon und Computer scheinen eher die Regel als die Ausnahme zu sein; das Gespür für die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme schwach ausgeprägt. Hausdurchsuchungen wirken einschüchternd und abschreckend – dass sie gerade auch mit dieser Intention eingesetzt werden, ist angesichts etwa der „Schwachkopf“-Affäre nicht von der Hand zu weisen.

So erscheint es plausibel, wie Umfragen ergeben, dass jeweils knapp die Hälfte der Deutschen der Auffassung ist, man könne seine Meinung nicht frei sagen, oder aber, man müsse bei Äußerungen zur Politik vorsichtig sein.<sup>29</sup> Dazu mögen unterschiedliche Faktoren beitragen. Angesichts einer restriktiven, durch weit gefasste und häufig unbestimmte Tatbestandsmerkmale geprägten Gesetzgebung und eines durch anzeigenfreudige Personen aus dem „politischen Leben des Volkes“ angestoßenen rigiden Gesetzesvollzugs dürfte hierfür bestimmende Motivation in erster Linie sein, befürchtete Sanktionen zu vermeiden. Dass aber straf- und zivilrechtliche Sanktionen keine „einschüchternde“, die Freiheit der Meinungsäußerung unterdrückende Wirkung haben<sup>30</sup> dürfen („*chilling effect*“), zieht sich als Leitlinie für die Fachgerichte durch die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>31</sup> Ängste essen – frei nach Rainer Werner Fassbinder – Freiheit auf. Das gilt besonders für die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG.

<sup>20</sup> Vgl. dazu *Rhein-Fischer*, JZ 2023, 167.

<sup>21</sup> *BVerfG* NJW 2018, 2858.

<sup>22</sup> Vgl. *Rebmann/Schicksupp*, ZStW 2023, 84.

<sup>23</sup> *Hoven/Rostalski*, KriPoZ 2024, 167.

<sup>24</sup> AG Köln, Urt. v. 12.6.2024 – 539 Ds 156/24 –, MMR 2025, 158 Rn. 538.

<sup>25</sup> 113 Qs 1/24 – 330 Js 188/22.

<sup>26</sup> AG Köln, Urt. v. 12.6.2024 – 539 Ds 156/24 –, MMR 2025, 158; vgl. *Degenhart*, NJW-aktuell 26/2024 S. 7.

<sup>27</sup> *BVerfGE* 5, 85 (205); 7, 198 (208); 12, 113 (125); 20, 56(97); 42, 163(169); 93, 266 (292); 102, 347 (363); vgl. auch *EGMR*, NJW 2006, 3263.

<sup>28</sup> *Strate*, NJW-aktuell 5/2026 7.

<sup>29</sup> Nach einer Allensbach-Umfrage 46 bzw. 44 %, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68f11916cdf2d9fc0bea1883/umfrage-nur-46-prozent-der-deutschen-glauben-ihre-meinung-frei-aeussern-zu-koennen.html>, Abruf v. 17.3.2026; bei früheren Umfragen war der Anteil der „Vorsichtigen“ noch höher gewesen.

<sup>30</sup> *BVerfGE* 42, 133 (142); s. hierzu *R. Mann*, AfP 2008, 6 ff.

<sup>31</sup> S. Fn. 9.

Auch derjenige, der sich nicht hinter einem trotzig gemurmelten „das wird man ja noch sagen dürfen“ verschanzt, gegen Lügenpresse oder Staatsmedien polemisiert, will nicht unbedingt mit „populistischen“ oder gar „rechten“ Standpunkten identifiziert werden oder Beifall aus der falschen Ecke erhalten, aber auch nicht seinerseits Opfer von abwertenden Äußerungen oder Hasskommentaren werden, zieht sich deshalb aus der öffentlichen Diskussion zurück („*Silencing*“).<sup>32</sup> Schwindendes Vertrauen in die für die freiheitliche Demokratie „schlechthin konstituierende“ Freiheit der Meinungsäußerung<sup>33</sup> bedeutet schwindendes Demokratievertrauen. Gesetzgeber und Gesetzesvollzug haben dem Rechnung zu tragen. Hieran sind Beschränkungen der Meinungsfreiheit zu messen.

## C. Verfassungsrechtliche Bewertung

### I. Grundrechtstatbestand

#### 1. „Hate speech“?

Im Grundrechtstatbestand ist der Meinungsbegriff i. S. d. Art. 5 Abs. 1 GG weit auszulegen, auch und gerade bei Äußerungen zu staatlichen Institutionen und zu Trägern staatlicher Funktionen. Darunter fallen auch kritische, satirische, überzogene, polemische und schockierende, auch extremistische<sup>34</sup> Äußerungen, auch wenn sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.<sup>35</sup> Mit den Worten des EGMR – dessen Rechtsprechung zur Auslegung auch der Grundrechte des Grundgesetzes heranzuziehen ist:<sup>36</sup> Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt hiernach „nicht nur für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene Informationen“ oder ‚Ideen‘, sondern auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen“<sup>37</sup>.

Zurückhaltung ist daher geboten gegenüber der suggestiven Alliteration von „Hass und Hetze“. Wenn plakativ formuliert wird „Hass ist keine Meinung“, so liegt dies neben der Sache. „Hass“ beschreibt eine innere Einstellung, eine Gefühlsregung, also keine Meinung, kann aber Meinungsäußerungen motivieren. Das Grundgesetz verbietet nicht zu hassen oder zu verachten. Es verbietet jedoch, dies in einer Weise zum Ausdruck zu bringen, die andere in ihrer Würde verletzt, ihnen ihr Lebensrecht abspricht, die zu Gewaltanwendung aufruft. Von welchen Motiven die Äußerung getragen ist, ist für den Schutzbe-

reich des Grundrechts nicht entscheidend. Auch hate speech fällt unter Art. 5 GG.<sup>38</sup>

#### 2. „Fake news“?

Gleichermaßen ist Sorgfalt geboten bei der Identifizierung von fake news im Netz. Tatsachenäußerungen<sup>39</sup> fallen unter den Grundrechtstatbestand, nicht aber bewusst unwahre und erwiesenermaßen bzw. unzweifelhaft unrichtige Behauptungen.<sup>40</sup> Anders als bei Werturteilen wird hier die Thematik „Hass und Hetze“ bereits auf der Schutzbereichsebene bedeutsam.<sup>41</sup> Die Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Tatsachenäußerung ist nicht immer eindeutig möglich, die Einschätzung kann sich ändern. So war in der „emotional geführten gesellschaftlichen Debatte“<sup>42</sup> während der Pandemie die Laborthese jedenfalls in die Nähe von fake news gerückt worden, während sie mittlerweile als durchaus wahrscheinlich gilt. Um etwaigen Missverständnissen zu begegnen: Mittels KI erstellte, insbesondere sexualisierte Deepfakes<sup>43</sup> sind kein Fall des Art. 5 GG.

#### 3. Ambivalenz des Internet

Tatsächlich oder vermeintlich ehrverletzende Äußerungen im Internet erlangen einerseits Gewicht durch die spezifischen Gegebenheiten der Internet-Kommunikation, also die schwer abschätzbare Gefahr unkontrollierter Verbreitung,<sup>44</sup> wie auch den Umstand, dass das Internet „nichts vergisst“. Andererseits aber kann die unüberschaubare Vielzahl der Personen, die im Internet unterwegs sind und die gleichermaßen unüberschaubare Vielfalt der Inhalte dazu führen, dass die einzelne Nachricht, der einzelne Post darüber untergeht, jedenfalls sich verliert „in den Weiten einer digitalen Kommunikation, deren Inhalte ebenso fluide und unbeständig sind wie ihre Teilnehmer“.<sup>45</sup>

<sup>32</sup> S. Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (424).

<sup>33</sup> BVerfGE 7, 198 (208); stRSpr, s. Degenhart BK Art. 5 I und II (2017) Rn. 34.

<sup>34</sup> Vgl. Hain, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, Bd. I, E 6, Degenhart, BonnK, Art. 5 I und II (2017) Rn.110 f.

<sup>35</sup> BVerfG NJW 2023, 1273.

<sup>36</sup> Vgl. Degenhart, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025, Rn. 293.

<sup>37</sup> EGMR, NJW 1987, 2143; NJW 2006, 3263; NJW 2016, 1373.

<sup>38</sup> Vgl. Bethge, in: Sachs, GG. 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 35a; Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (425).

<sup>39</sup> Vgl. Hain (Fn. 34), Rn. E 8.

<sup>40</sup> BVerfGE 61, 1 (8); 99, 185 (97) 114, 339 (352). kritisch Hain (Fn. 34) E 9.

<sup>41</sup> Hain, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, Bd. I, Rn. E 9.

<sup>42</sup> LG Köln stattgegeben (Az. 113 Qs 1/24 – 330 Js 188/22).

<sup>43</sup> Auf X ließen Nutzer mithilfe des KI-Tools Grok Fotos in sexualisierte Darstellungen umarbeiten und veröffentlichen, s. hierzu Beck/Nussbaum, Verfassungsblog vom 17.2.2026, <https://verfassungsblog.de/ki-grok-deepfakes-strafrecht/>, Abruf v. 17.3.2026.

<sup>44</sup> Vgl. Ladeur/Gostomzyk, NJW 2012, 710 (713); Degenhart, BonnK, Art. 5 I und II (2017) Rn. 477.

<sup>45</sup> So treffend Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (434), dort auch zu einem empirisch nicht belegten Zusammenhang zwischen Beleidigungen und der Eskalation von Gewalt.

## II. Eingriffsrechtfertigung – Maßstäbe

### 1. Verständnis der Äußerung

#### a) Variantenlehre

Ebenso wie durch explizite Verbote wird in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG durch nachteilige Sanktionen eingegriffen.<sup>46</sup> Sie bedürfen der Grundlage in einem allgemeinen Gesetz,<sup>47</sup> dessen Unterfall die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre sind.<sup>48</sup> Entsprechend der Wechselwirkung von Grundrecht und Schrankengesetz,<sup>49</sup> auch dies eine entscheidende Weichenstellungen im Lüth-Urteil,<sup>50</sup> müssen die Schrankengesetze ihrerseits im Lichte des Grundrechts ausgelegt und angewandt werden (Wechselwirkungstheorie).<sup>51</sup> Es gilt die Vermutung für die freie Rede. Sie darf nicht dadurch entkräftet werden, dass einer Äußerung diejenige von unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten unterlegt wird, die zu deren Unzulässigkeit führt.<sup>52</sup> Dies würde zur Unterdrückung auch zulässiger Äußerungen führen und die Bereitschaft zu freier Meinungsäußerung bedrohen<sup>53</sup> und zur Verkürzung der öffentlichen Meinungsbildung führen.<sup>54</sup> „Der Einfluß des Grundrechts wird verkannt, wenn Gerichte der Verurteilung eine Äußerung zugrunde legen, die so nicht gefallen ist, wenn sie ihr einen Sinn geben, die sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn sie sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für die zur Verurteilung führende entscheiden, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen.“<sup>55</sup>

#### b) Satire

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit wird auch verkannt, wenn der satirische Charakter einer Äußerung nicht gesehen wird. Dies wurde deutlich im Fall Bolz. Dass die Justiz Schwierigkeiten damit hat, ironische Kontexte von der ernsthaften Verwendung verbotener Symbole durch Neonazis zu unterscheiden, jedenfalls dies dem mündigen Bürger nicht zutraut, belegt ein weiterer Aspekt der „Schwachkopf“-Affäre. Deren Protagonist hatte eine Bildtafel mit dem historischen Photo eines SA-Mannes hochgeladen, der ein Plakat mit einem Boykottaufruf gegen Juden hochhielt, mit einem Kommentar, sinngemäß des Inhalts „das hatten wir schon mal“. Nachdem zunächst wegen Volksverhetzung ermittelt worden war, wurde der Vorwurf auf Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen beschränkt.

### 2. Abwägung

#### a) Abwägungskriterien – „Machtkritik“

Ausgehend von der grundrechtlich determinierten Feststellung des Sinngehalts der Äußerung,<sup>56</sup> ist in die Abwägung einzutreten mit dem Schutzgut des verletzten Gesetzes, im Fall der Beleidigungsdelikte also Ehren- und Persönlichkeitsschutz. Einzustellen sind „Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten“<sup>57</sup>. Für textliche Äußerungen in den „sozialen Medien“ im Internet gelten hiernach grundsätzlich die gleichen Maßstäbe wie für schriftliche Äußerungen.<sup>58</sup> Bei aller kasuistischen Verästelung der Abwägung haben sich in der Rechtsprechung doch eine Reihe von Konstanten herausgebildet, die auch im Rahmen des § 188 StGB maßgeblich sind. Deshalb sind die Schranken gegenüber der Kritik an staatlichen Institutionen besonders weit gezogen und wird für Träger staatlicher Funktionen ein höheres Maß an Kritikunempfindlichkeit vorausgesetzt. Der besondere Schutz der Machtkritik trägt daher auch dem Machtgefälle zwischen Bürger und staatlichen Institutionen Rechnung.<sup>59</sup> Dies entspricht auch ständiger Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK, weshalb ein polarisierender Politiker als „Trottel“ bezeichnet werden durfte.<sup>60</sup>

#### b) „Gegenschlag“ und Schmähkritik

Eine Konstante in der Rechtsprechung bezeichnet das Kriterium des „Gegenschlags“.<sup>61</sup> Der Begriff ist ungenau. Nicht nur, wer selbst massiv attackiert wird, darf ähnlich drastisch zurückschlagen. Vielmehr muss generell wer sich in öffentlicher Auseinandersetzung durch eine scharfe, pointierte Ausdrucksweise hervortut – und die Meinungsfreiheit des Grundgesetzes trägt ja auch polemische und drastische Äußerungen<sup>62</sup> – seinerseits mit einem entsprechend schärferen Ton in der öffentlichen Auseinandersetzung rechnen. Die Grenzen sind erreicht im Fall der „Schmähkritik“. Hier findet keine Abwägung statt, wenn es ausschließlich um die Diffamierung der Person geht und Sachbezug zu einer bestimmten Thematik fehlt. Im Fall Künast hatte das Fachgericht Schmähkritik verneint – sein entscheidender Fehler war dann, dass es eine Abwägung für entbehrlich hielt. Ansonsten ist das BVerfG bei der Annahme von Schmähkritik sehr zurückhaltend,<sup>63</sup> ent-

<sup>46</sup> S. Grimm, NJW 1995, 1697 (1700); BVerfGE 86, 122 (128).

<sup>47</sup> Zum „allgemeinen Gesetz“ s. Kingreen/Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 4. Aufl. 2025 Rn. 835 ff.

<sup>48</sup> Kingreen/Poscher, (Fn. 47), Rn. 834.

<sup>49</sup> Näher Degenhart, BonnK, Art. 5 I und II (2017) Rn. 100 ff.

<sup>50</sup> BVerfGE 7, 198 (208).

<sup>51</sup> Kingreen/Poscher, (Fn. 47), Rn. 851.

<sup>52</sup> Vgl. BVerfGE 85, 1 (14).

<sup>53</sup> BVerfGE 43, 130 (136); 82, 43 (50); 93, 266 (295).

<sup>54</sup> Enders, SächsVBl 2025, 65 (69).

<sup>55</sup> BVerfGE 85, 1 (14).

<sup>56</sup> Näher Degenhart, BonnK, Art. 5 I und II (2017) Rn. 437 ff.

<sup>57</sup> BVerfG (K) NJW 2020, 2622 Rn. 27.

<sup>58</sup> BVerfG (K) NJW 2020, 2622 Rn. 33.

<sup>59</sup> Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (430).

<sup>60</sup> EGMR NJW 1999, 1321 – Oberschlick II.

<sup>61</sup> BVerfGE 12, 113 (125 f.); 42, 143 (153); Degenhart BK Art. 5 I und II (2017) Rn. 451.

<sup>62</sup> S. z. B. BVerfGE 54, 129 (138); BVerfG NJW 2007, 2839; NJW 2010, 2193; NJW 2012, 1273; Degenhart BK Art. 5 I und II (2017) Rn. 110.

<sup>63</sup> Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 20 – Maßgeblichkeit des Sachbezugs; ebenso BVerfG NJW 2020, 2636 Rn. 17.

scheidend ist vor allem das Fehlen eines sachlichen Bezugs.<sup>64</sup>

### c) „Mai-Beschlüsse“ als Paradigmenwechsel?

Dass der Schutz von Ehre und Persönlichkeit der Meinungsäußerungsfreiheit auch bei Personen des öffentlichen Interesses und Amtsträgern Grenzen setzt, stand nie in Frage. In seiner aktuellen Rechtsprechung, insbesondere den sog. „Mai-Beschlüssen“<sup>65</sup>, setzt nun das Gericht insofern einen neuen, zusätzlichen Akzent, als es auf eine besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber Angriffen in den sog. „sozialen Medien“ abstellt, die auf die Bereitschaft zurückwirken könnte, öffentliche Ämter überhaupt zu übernehmen und sich für das Gemeinwohl zu engagieren.<sup>66</sup> Daher liegt der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern über die Bedeutung für die Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was ihr Gewicht in der Abwägung verstärken kann. Das Gericht hat damit keine grundsätzliche Neugewichtung der „Machtkritik“ – verstanden als kritische Auseinandersetzung mit Institutionen und Funktionsträgern – vorgenommen, vielmehr die maßgeblichen Abwägungskriterien an geänderte Bedingungen öffentlicher Kommunikation angepasst.

### d) Meinungsfreiheit als das demokratische Grundrecht – Chancengleichheit

Die Freiheit der Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist das demokratische Grundrecht schlechthin. Dies bedingt eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation, erfordert kommunikative Chancengleichheit. So verleiht das BVerfG dem Grundrecht eine spezifisch demokratische Dimension, wenn es auch eine „gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung [...] stellen“ will. „Jeder“ soll seine Meinung frei äußern können. Dem widerspräche es, „Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen“.<sup>67</sup>

## III. Grundrechtsverletzungen

### 1. Prämissen

In Anwendung dieser Maßstäbe werden akute Entwicklungen, wie sie hier unter B. geschildert wurden, der „schlechthin konstituierenden“ Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung nicht gerecht, ebenso wie das Vorgehen der Behörden und mitunter auch der Gerichte in den beispiel-

haft aufgeführten Problemfällen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts sich auch auf die Rechtsfolgen erstreckt, sollte eine Meinungsäußerung unzulässig sein: diese müssen verhältnismäßig sein. Stets ist gegenüber Grundrechtseingriffen auf der Rechtfertigungsebene zu vergegenwärtigen: Meinungsfreiheit ist schlechthin konstituierend für die freiheitlich demokratische Ordnung – strafrechtlicher Ehrenschatz, erst recht in Gestalt eines Sonderrechts für „im politischen Leben des Volkes stehende“ Personen ist dies nicht.<sup>68</sup>

### 2. „Politikerbeleidigung“ – § 188 StGB

Unter diesen Prämissen begegnet das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden nach § 188 StGB Bedenken selbst dann, wenn man die Vorschrift als noch verfassungsmäßig sehen will. Dass es sich um ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG handelt, dürfte voraussetzen sein.<sup>69</sup> Allerdings knüpft die Norm an den Inhalt einer Meinungsäußerung an, sodass es darauf ankommt, „ob sie dem Schutz eines auch sonst in der Rechtsordnung geschützten Rechtsguts dient“<sup>70</sup>. Dies ist der Fall, § 188 StGB will mit der persönlichen Ehre auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen schützen. Eben dies läuft der Intention des Grundrechts, dem besonderen Schutz der Machtkritik, diametral zuwider.<sup>71</sup> Eine verfassungskonform restriktive Auslegung wurde jedenfalls in den publik gewordenen Fällen nicht erwogen, die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts war nicht erkennbar. Andernfalls hätte im „Taliban-Fall“<sup>72</sup> zumindest die Eignung, das Wirken des Bundeswirtschaftsministers erheblich zu erschweren, von vornherein verneint werden, hätte sich Staatsanwaltschaft und Gericht die Unverhältnismäßigkeit ihres Vorgehens aufdrängen müssen – ähnlich wie im Fall des Faeser-Memes, deren satirischer Charakter nicht gesehen, die Bedeutung des Grundrechts verkannt wurde.

Sie wurde grundlegend verkannt im „Taliban-Fall“. Ein Online-Magazin hatte einen Bericht über Entwicklungshilfe an Afghanistan getitelt mit „Deutschland zahlt Millionen an Taliban“. Der „verständige Durchschnittsleser“, auf den die Rechtsprechung im Äußerungsrecht abstellt,<sup>73</sup> konnte dies im Kontext des Artikels als den Vorwurf verstehen, mit den in das Land fließenden Beträgen werde eben auch das dortige Terrorregime unterstützt. Die Bundesregierung, die dem Durchschnittsleser dieses Maß an Textverständnis nicht zubilligen wollte, nahm den Journalisten auf Unterlassung in Anspruch, wobei sie treuherzig versicherte, dass nur solche Projekte gefördert würden, zu denen auch Frauen und Mädchen Zugang hätten. Das Kammergericht gab

<sup>64</sup> Albrecht, ZUM-RD 2023, 8 (12).

<sup>65</sup> Jeweils vom 19.5.2020: NJW 2020, 2636; Behördenleiter, zu § 185 StGB, Verurteilung aufgehoben; NJW 2020, 2633; § 185 StGB gegen Organe der Rechtspflege, bestätigt; NJW 2020, 2629; § 185 StGB wegen Schmähkritik, bestätigt; NJW 2020, 2631, § 185 StGB, „Rote Null“, aufgehoben.

<sup>66</sup> BVerfG NJW 2022, 680 Rn 35; NJW 2020, 2622 Rn. 32; BVerfGE 152, 152 Rn. 108.

<sup>67</sup> BVerfG (K) NJW 2020, 2622 Rn. 28.

<sup>68</sup> Im angelsächsischen Rechtskreis ist dies eine Frage allein des zivilrechtlichen Ausgleichs, R.Mann (Fn. 10).

<sup>69</sup> Vgl. BVerfGE 90, 255 für § 185 StGB.

<sup>70</sup> BVerfGE 124, 300 (322).

<sup>71</sup> So auch Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (434).

<sup>72</sup> BVerfG NJW 2024, 1868; vorangehend KG NJW 2023, 539.

<sup>73</sup> Entsprechend dem „billig und gerecht Denkenden“ des Zivilrechts.

der Klage noch statt: die Äußerung sei geeignet, das Vertrauen in die Arbeit der Bundesregierung und des Ministeriums und deren Funktionsfähigkeit zu gefährden – eine Argumentation, mit der „Machtkritik“ als zentrale demokratische Funktion der Äußerungsfreiheit massiv eingeschränkt werden könnte. Es bedurfte einer Entscheidung des BVerfG, um dies zurechtzurücken: dem Staat komme kein grundrechtlich fundierter Ehrenschatz zu; plakative Äußerungen sind im Kontext zu deuten, der Staat hat auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Der Fall ist symptomatisch dafür, wie die Äußerungsdelikte der §§ 185 ff. StGB in Umkehr des grundrechtlich geprägten Staats-Bürger-Verhältnisses instrumentalisiert werden können für Rechtsschutz des Staates gegen den Bürger, um gegen Kritik vorzugehen. In welchem Maße der Tatbestand der Politikerbeleidigung in dieser Richtung instrumentalisiert werden kann, zeigen die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nach Anzeigenerstattung durch das Polizeipräsidium Heilbronn wegen eines Facebook-Posts, in dem der Bundeskanzler als „Pinocchio“ bezeichnet worden war<sup>74</sup> – womit nichts anderes gemeint war, als der in der politischen Diskussion auch anderweitig zu vernehmende Vorwurf nicht eingehaltener Versprechen.

## 2. Volksverhetzung, § 130 StGB

Die Eignung einer Meinungsäußerung, den öffentlichen Frieden zu stören als Tatbestandsmerkmal mag dazu verleiten, im öffentlichen Meinungskampf den Weg über die Strafanzeige an Stelle der kommunikativen Auseinandersetzung zu gehen.<sup>75</sup> Mit einer engen, in erster Linie auf die äußeren Umstände und nicht die Inhalte einer Äußerung abzustellenden Auslegung des Volksverhetzungsparagrafen tritt die Rechtsprechung einer Instrumentalisierung zur Unterdrückung sei es auch hochproblematischer Kommunikationsinhalte entgegen.<sup>76</sup> „Nicht tragfähig wäre ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung als grundlegend angesehener sozialer oder ethischer Anschauungen zielt.“<sup>77</sup> Auch „verstörend“ Beiträge tragen zur Meinungsbildung bei. Zurückhaltung ist zudem geboten in der Annahme einer Verletzung der Menschenwürde – auch die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG bzw. des Art. 10 EMRK sind Konkretisierungen der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde. Überlegungen *de lege ferenda*, auf das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens zu verzichten,

würden den Tatbestand deutlich in Richtung auf ein Gesinnungsstrafrecht erweitern.

## D. Verengte Meinungskorridore

### I. Meldestellen und Klageindustrie

Gesetzgebung und Praxis der Strafverfolgung auch bei Bagatelldelikten lassen es als plausibel erscheinen, wenn das Vertrauen in Meinungsfreiheit schwindet. Vor allem eine ausufernde Anzeigenpraxis trägt dazu bei.<sup>78</sup> Um den Tatbestand vor allem der Politikerbeleidigung ist eine veritable Anzeigen- und Klageindustrie entstanden, die, unterstützt durch KI, das Internet systematisch nach Ehrverletzungen durchkämmt und diese von sich aus den Betroffenen oder den Strafverfolgungsbehörden mitteilt.<sup>79</sup> Das Start-up *So done* etwa erreichte im September 2024 eine mandatierte Geschäftstätigkeit von 1000 Strafanträgen im Monat.<sup>80</sup> Zur Anzeigenflut tragen Meldeportale, teils in staatlicher Trägerschaft, teils von staatlich finanzierten NGOs betrieben, maßgeblich bei. So wurde Im Fall der „Schwachkopf“-Affäre die Strafverfolgung dadurch angestoßen, dass die Meldestelle *HessenGegenHetze*, eine 2020 im hessischen Innenministerium gegründete Einrichtung, den Vorgang aufgriff und ihn an das Bundeskriminalamt weitergab; von dort kam er über das Landeskriminalamt Bayern an die Staatsanwaltschaft Bamberg. Diese Meldestelle war es auch, die den Fall Bolz auslöste. Eine dergestalt umfassende und flächendeckende Kontrolle von Äußerungen im Internet wirkt freiheitsverkürzend. Insbesondere Meldeportale beeinflussen das Meinungsklima und verengen die Korridore des Sagbaren.<sup>81</sup>

### II. „Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“

Im Widerspruch zur Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. GG in ihrer Schutzfunktion der Machtkritik liegt die vom Verfassungsschutz entdeckte Kategorie staatswohlgefährdender Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, die als Delegitimierung des Staates identifiziert werden. Wer den Staat oder seine Institutionen „verächtlich macht“, will ihn, so die zugrundeliegende Vorstellung, „delegitimieren“, ihm also die Legitimität bestreiten und so die demokratische Ordnung in Verruf bringen, gefährdet also die Demokratie. Wenn ein Mitglied der Bundesregierung meinte, viele Demokratiefeinde wüssten „ganz genau, was auf den Social-Media-Plattformen gerade noch so unter Meinungs-

<sup>74</sup> T-online vom 23.2.2026.

<sup>75</sup> Albrecht, jurisPR-StrafR 4/2022 Anm. 5 – im Ausgangsachverhalt war eine Reihe von Strafanzeigen gestellt worden.

<sup>76</sup> Treffend Ladeur, K&R 2018, 623 (624): Gegenkommunikation als das vorrangige Mittel gegen problematische Kommunikationsinhalte.

<sup>77</sup> LG Kassel 7 Ns – 1622 Js 25245/17, Rn. 155 – juris, unter Bezugnahme auf BVerfG NJW 2018, 2861.

<sup>78</sup> Dazu Drygala, NJW 2025, 278.

<sup>79</sup> Hoven/Rostalski, GA 2025, 421 (428) zu den Geschäftsmodellen; Drygala, NJW 2025, 278.

<sup>80</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Hasskommentar#Start-Up\\_So\\_done](https://de.wikipedia.org/wiki/Hasskommentar#Start-Up_So_done), Abruf v. 17.3.2026.

<sup>81</sup> Vgl. Degenhart (Fn.9), S. 359 ff.

freiheit fällt“<sup>82</sup>, so lässt dies allerdings auf ein grundlegendes Fehlverständnis des Grundrechts schließen. Wenn Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze als verfassungsschutzrelevant identifiziert werden, so wird damit in den Prozess der freien Meinungsbildung bereits eingegriffen, und wenn dies unter dem Vorzeichen einer Delegitimierung der staatlichen Institutionen geschieht, so verwischen sich die Grenzen zwischen Schutz der Verfassung und Schutz der Regierung gegen den Bürger. Wachsamkeit ist geboten, damit nicht die wehrhafte zur autoritären Demokratie wird.<sup>83</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. *Strate*, NJW-aktuell 10/2024, 7.

<sup>83</sup> *Degenhart*, NJW-aktuell 9/2026, 7.